SWISS
GAMINGMAGAZINE

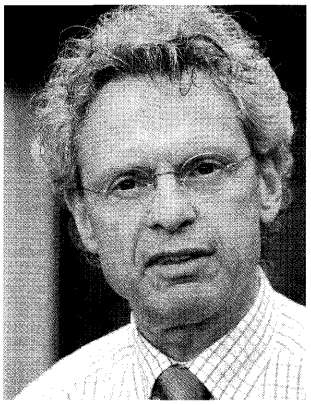

Dr. Häberling's Schlusspunkt

Über Hagel und Hagel

Unsere Frage des Tages geht an Radio Eriwan: Kann das Gesetz den Hagel verbieten? Im Prinzip ja. Nur bleibt die Vorschrift ohne Wirkung. Kann das Gesetz die Glücksspiele via Internet verbieten? Im Prinzip ja. Nur bleibt die Vorschrift ohne Wirkung. Wie kommt es also, dass der Schweizer Gesetzgeber die Glücksspiele via Internet untersagt, den Hagel trotz seines Schädigungspotenzials aber nicht? Wir sind heute guter Laune und wählen eine wohlwollende Erklärung: Die Mechanismen der Entstehung und Verbreitung von Hagel sind dem Gesetzgeber bekannt. Hagelt es jedoch Internet-Glücksspiele aus den PC's und Notebooks in Schweizer Haushalten, so hat er keinen Schimmer, was da abläuft. Also formulierte der Schweizer Gesetzgeber Art. 5 des Spielbankengesetzes wie folgt: «Die telekommunikationsgestützte Durchführung von Glücksspielen, insbesondere mittels Internet, ist verboten.» Doch das war 1998, und da steckte dieser Wirtschaftszweig noch in kleinen Kinderschuhen. Wenige ahnten, welcher Goliath da am Heranwachsen war. Und wie die dezentrale Architektur des Internet behördliche Kontrollen über die damit verbreiteten Informationen und Zahlungsströme verunmöglicht. Deshalb verzeihen wir unserem Gesetzgeber diesen faux-pas – zumal er Bereitschaft zur Korrektur angezeigt hat. Denn mittlerweile hat die Spielbankenkommission erkannt, dass die Strafsanktionen des Verbots nur gerade jene besonders Dummen treffen, die sich von Schweizer Polizisten bei der Lieferung von Software, der Bereitstellung von Servers oder bei Marketing-Massnahmen für Internet-Glücksspiele in der Schweiz erwischen lassen, statt aus ausländischen Staaten zu agieren, wo die Schweizer Spielpolizei keinen Zugriff hat. Deshalb evaluiert die Spielbankenkommission derzeit Möglichkeiten, um die Schweizer vor Schädigungen durch Internet-Glücksspiel-Hagel zu bewahren, indem einheimische Qualitätsangebote zugelassen werden, die ebenso strengen Anforderungen an den Schutz der Jugendlichen, der masslos spielenden Erwachsenen und des Finanzplatzes vor Geldwäscherei unterliegen sollen wie die 19 Schweizer Spielbanken aus Stein und Glas. Natürlich wird damit der Hagel aus dem Ausland nicht gänzlich unterbunden, aber die Schweizer Spielteilnehmer werden zu grossen Teilen auf die schweizerisch regulierten, kontrollierten – und besteuerten! – Angebote umgeleitet. Andernorts will man unbelehrbar bleiben, ganz nach dem Bonmot von Mark Twain: «Und als sie den Weg aus den Augen verloren hatten, verdoppelten sie ihre Anstrengungen.» Diese Posse dürfen wir derzeit in Deutschland verfolgen. Hier stehen seit dem 1. Januar 2008 in sämtlichen Bundesländern neue Glücksspielgesetze in Kraft, die Internet-Glücksspiele und die Werbung dafür generell verbieten. Sollen wir Glück wünschen? Oder eine DVD senden mit der prächtigen Persiflage «Groundhog Day», in der Bill Murray Tag für Tag die Wiederkehr des Ewiggleichen erleben muss? Für einmal passt sogar der deutsche Verleihtitel: «Und ewig grüsst das Murmeltier.» Deutschland sollte es in den Winterschlaf entlassen.

Dr. George Häberling ist Rechtsanwalt in Zug. Zu seinen Wirkungsfeldern gehören das Glücksspielrecht und die Geldwäschereiabwehr.
www.haeberling-law.ch